

Richtlinien für Flugleiter des FMC – Ennepetal e.V.

Auf dem Modellflugplatz des FMC - Ennepetal e.V. darf laut Aufstiegserlaubnis nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines Flugleiters geflogen werden, wenn mehr als zwei Piloten anwesend sind. Der Flugleiter ist verantwortlich für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Flugbetriebes.

1. Flugleiter kann jedes volljährige Mitglied werden, sofern es als erfahrener Modellflugpilot gilt, mindestens eine Flugsaison aktiv am Modellflugbetrieb auf dem Vereinsgelände teilgenommen hat und von dem erwartet werden kann, dass es den Aufgaben eines Flugleiters gewachsen ist.
2. Der Flugleiter sollte in der Ausübung seines Amtes bestimmt und höflich gegenüber allen anwesenden Personen auftreten. Er sollte sich stets neutral in der Sache, um die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Flugbetriebes kümmern.
3. Der Flugleiter hält sich bei der Ausübung seiner Funktion an die Flugordnung und Aufstiegsgenehmigung des FMC - Ennepetal e.V., die allen Mitgliedern bekannt ist. Bei Verstößen ist es seine Pflicht, regelnd einzugreifen.
4. Der erste am Flugplatz eintreffende, zugelassene Flugleiter übernimmt automatisch dieses Amt und trägt im Flugbuch seine Dienstzeit ein. Auf Wunsch des ersten Flugleiters kann ein zweiter Flugleiter benannt werden, der seine Dienstzeit ebenfalls im Flugbuch einträgt.
5. Ihren Einsatz regeln die Flugleiter untereinander durch Absprache. Dabei soll ein guter Kompromiss zwischen Fliegen und Ausübung der Flugleiterfunktion für jeden angestrebt werden. Der Einsatz kann mehrmals täglich erfolgen und wechseln. Der für den Flugbetrieb verantwortliche Flugleiter muss durch eine entsprechende Kennzeichnung (Armbinde, Weste, o.ä.) zu erkennen sein. Beide Flugleiter dürfen nicht zur gleichen Zeit ein Modell steuern.
6. Der Diensthabende Flugleiter hat sich so auf dem Flugfeld zu postieren, dass er die erforderliche Übersicht über das Flugfeld, den Vorbereitungsraum und das umgebende Gelände hat.
7. Der Flugleiter achtet im Interesse eines gleichberechtigten Flugbetriebes darauf, dass alle anwesenden Piloten (auch Gastpiloten) die Möglichkeit haben, zu fliegen. Gegebenenfalls weist der Flugleiter Langzeitpiloten auf eine Unterbrechung Ihres Flugbetriebes hin.
8. Flugleiter haben Vorbildfunktion. Sie sind auf dem Modellfluggelände in Ausübung ihrer Flugleiterfunktion weisungsberechtigt gegen jedermann. Ebenso wichtig ist aber, dass der Flugleiter auch eine Dienstleistungsfunktion für alle Piloten bei der Durchführung des Flugbetriebes wahrnimmt. Er weist z.B. auf Gefahren hin, die der fliegende Pilot wegen der Konzentration auf sein eigenes Modell nicht sofort wahrnehmen kann, hilft bei Notlandungen durch Freimachen der Landebahn etc.
9. Des Weiteren ist der Flugleiter neben dem Flugbetrieb auch für die sonstige Ordnung am Platz zuständig. Gäste und Zuschauer sind höflich, aber bestimmt, um ein Verlassen des Vorbereitungsraumes zu bitten und auf die vorgesehenen Zuschauerräume hinzuweisen. Dabei hat der Flugleiter auch auf eine positive Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit zu achten und bei eventuellen Unstimmigkeiten unverzüglich schlichtend einzugreifen.
10. Der Flugleiter hat zu überwachen:
 - dass sich jeder am Flugbetrieb teilnehmende Pilot in das Flugleiterbuch einträgt
 - dass jeder Pilot ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen kann. (Besonders bei Gästen darauf achten).
 - dass jedes am Flugbetrieb teilnehmende Verbrenner - Flugmodell über einen Lärmpass verfügt.
11. Der Flugleiter achtet besonders auf die strikte Einhaltung der Flugsektoren. Der Sicherheitszaun darf unter keinen Umständen überflogen werden. Bei wiederholtem Verlassen der Flugsektoren und ausgesprochener Verwarnung ist Flugverbot zu erteilen.
12. Flugmodelle, die offensichtliche technische Sicherheitsmängel aufweisen, oder mit nicht zugelassenen Fernsteuerungsanlagen betrieben werden, sind sofort vom Flugbetrieb auszuschließen.
13. Der Flugleiter achtet konsequent auf die Einhaltung der in der Platzzulassung festgesetzten Flugzeiten.
14. Der Flugleiter kann bei Fehlverhalten eines Piloten und nach einmaliger Verwarnung, bei Nichtbefolgen seiner Anweisungen ein Startverbot verhängen.
15. Stellt sich während des Flugbetriebes kein Flugleiter zur Verfügung oder findet sich keine Person zur Ablösung, so ist der Flugbetrieb einzustellen.

Stand: 14.09.2013

Der Vorstand

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift: _____